

Monatlich erscheint
eine Nummer von
je ein u. einhalb Bogen.
Preis bei der Post
halbjährlich M. 1,50.

Pastoralblatt

für die Diöcese Ermland

herausgegeben von

Professor Dr. F. Hipler, Regens des Priesterseminars zu Braunsberg.

Geeignete Beiträge und
Inserate (à 20 Pf. die Zeile)
müßte man direkt an
den Redakteur gelangen
lassen.

N^o 11.

Siebenter Jahrgang.

November 1875.

Inhalt: Erlaß des bischöflichen ermländischen Ordinariats. — Anleitung für die Wahlvorstände zur Ausführung der Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Juni 1875, nebst 5 Anlagen. — Ueber die Verpflichtung den Jubiläums-Ablatz zu gewinnen. — Die Pfarrer an den ermländischen Stadtkirchen (Schluß).

Erlaß des bischöflichen ermländischen Ordinariats.

Den Jubiläumsablaß betreffend.

Die zur Gewinnung des Jubelablasses durch die Bulle des hl. Vaters vom 24. Dezember 1874 vorgeschriebenen Bedingungen sind in meinem Erlasse vom 14. Februar d. J. näher angegeben worden (vgl. Pastoralblatt 1875, Nr. 2 und 3, Seite 26).

Auf Grund besonderer päpstlicher Bewilligungen können jedoch der während des Jubiläums angebotenen Indulgenzen theilhaftig werden:

1. Diejenigen Gläubigen, welche an den in meinem Erlasse vom 14. Februar (Pastoralblatt 1875, S. 25) angeordneten Prozessionen Theil nehmen, wenn sie außerdem ein beliebiges Almosen an Arme oder für kirchliche Zwecke geben, oder fünf Vater unser und fünf Ave zu Ehren der hl. fünf Wunden beten. Letzteres soll auch von denen geschehen, welche bereits den Prozessionen beigewohnt und die hl. Sakramente empfangen haben. Wo nach Ermessen des Pfarrers die Prozessionen füglich nicht außerhalb um die Kirche gehalten werden können, soll es gestattet sein, dieselben innerhalb der Kirche abzuhalten. Auch soll das zweimalige Beiwohnen bei den Prozessionen an einem Tage nicht mehr erforderlich sein, sondern genügen, überhaupt sechsmal an solchen Ungängen Theil genommen zu haben.

2. Diejenigen, welche sechs Jubiläumsandachten, mögen dieselben nun während der besondern in jeder Pfarrei innerhalb 15 Tagen abzuhaltenden Jubiläumsfeier oder überhaupt noch bis zum Schlusse des Jahres an beliebigen pfarramtlich zu bestimmenden Tagen ge-

halten werden, beimohnen und bei denselben die vorgeschriebenen Ablassgebete verrichten.

3. Diejenigen, welche am Allerseelentage dem Amte für die Abgestorbenen oder der am Abende desselben Tages auch dieses Jahr (vergl. Erlaß vom 15. Okt. 1874, Pastoralblatt 1875, S. 129) abzuhaltenden Abendandacht beimohnen und während der Oktave täglich ihre Pfarrkirche oder die öffentliche Kirche oder Kapelle ihres Wohnortes besuchen und daselbst außer den vorgeschriebenen Ablassgebeten jeden Tag vom 2. bis 9. November incl. einen Rosenkranz zum Troste der armen Seelen beten.

Selbstverständlich bleibt neben diesen frommen Uebungen und Besuchen die Pflicht des Empfangs der hl. Sakramente zur Gewinnung des Jubelablasses bestehen.

Ferner ist den Pfarrangehörigen mitzutheilen, daß nach einer besondern Entscheidung des hl. Vaters der von einem Gläubigen gewonnene einmalige vollkommene Jubiläumsablaß, wenn dieser Gläubige denselben der Seele eines Verstorbenen zuwendet, auch dem Gläubigen selbst gleichzeitig verbleibe, weshalb das christliche Volk zu ermahnen ist, den gewonnenen Jubiläumsablaß stets auch den Verstorbenen, besonders jenen, welchen wir besonders verpflichtet sind, zuzuwenden.

Gegenwärtiger Erlaß ist seinem Inhalte nach am Feste Allerheiligen von der Kanzel dem Volke deutlich zu verkündigen oder durch Anschlag an die Kirchenthüre kund zu geben.

Frauenburg, den 15. Oktober 1875.

Der Bischof von Ermland.

† Philippus.

Anleitung

für die Wahlvorstände zur Ausführung der Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeinde-Vertreter nach Maßgabe des Gesetzes über die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875.

§ 1. Die Kirchengemeinde hat zu wählen:

a. für den Kirchenvorstand:

in Gemeinden bis 500 Mitglieder vier Kirchenvorsteher,
bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs,
bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht,
bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn Kirchenvorsteher.

2767.

Diese Zahl der Kirchenvorsteher kann mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden. Sollte eine solche Herabsetzung stattfinden, dann wird dem Wahlvorstande davon besondere Benachrichtigung zugehen.

27. b. Die Gemeindevertretung, welche aus drei Mal so vielen Gemeindevertretern bestehen soll, als nach Abschnitt a Kirchenvorsteher gewählt worden sind.

Auch die Zahl der Gemeindevertreter kann mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten herabgesetzt werden, und unter gewissen Umständen kann die Bildung der Gemeindevertretung sogar ganz unterbleiben, in jedem dieser Fälle wird aber dem Wahlvorstande ausdrückliche Benachrichtigung zugehen.

§ 2. Die Ausführung der im § 1 genannten Wahlen liegt dem dazu ernannten Wahlvorstande ob, welcher aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

§ 3. Der Wahlvorstand hat zu diesem Zwecke unverzüglich die Liste der Wahlberechtigten (die Wahlliste) nach dem anliegenden Formular A aufzustellen.

§ 4. In diese Liste sind alle Wahlberechtigten, wo möglich in alphabetischer Ordnung, wenigstens aber ortsschaftsweise, einzutragen.

§ 5. Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbstständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§ 6. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen und daher in die Wahlliste nicht einzutragen:

- a. diejenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
- b. diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
- c. diejenigen, welche im Concurse sich befinden;
- d. diejenigen, welche mit Bezahlung kirchlicher Abgaben über ein Jahr im Rückstande sind;
- e. Geistliche und andere Kirchendiener.

§ 7. Nachdem der Wahlvorstand die Wahlliste (§ 3) nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 4, 5 und 6 dieser Anleitung aufgestellt hat, ist von ihm diese Liste in einem Jedermann zugänglichen Lokale zwei Wochen lang öffentlich auszulegen.

Zeit und Ort der Auslegung sind der Kirchengemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der zweiwöchentlichen Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Nach dem Ermessen des Wahlvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.

Für die zu erlassende Bekanntmachung wird das anliegende Formular B empfohlen.

§ 8. Ueber die erhobenen Einsprüche hat der Wahlvorstand sofort zu entscheiden, und wenn von ihm der Einspruch für begründet erachtet wird, die Liste zu berichtigen. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und dem, der den Einspruch erhoben hat, ohne Verzug zuzustellen. Ist der Bescheid ein ablehnender, dann muß in demselben dem Empfänger noch eröffnet werden, daß ihm binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Bescheides die Berufung gegen denselben an die bischöfliche Behörde freistehe.

Ablehnende Bescheide müssen gegen Empfangschein ausgehändigt werden, damit im Falle der Berufung sich feststellen läßt, ob die Berufungsfrist eingehalten ist.

§ 9. Ohne die endgiltige Entscheidung der etwaigen Einsprüche abzuwarten, hat der Wahlvorstand die Wahl selbst anzuberaumen. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist, also dem letzten Tage, an welchem die Wahlliste öffentlich ausliegt, und dem Tage der Wahl müssen aber mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

§ 10. Die Einladung zur Wahl, für welche das beiliegende Formular C empfohlen wird, muß die Zeit und den Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Personen enthalten und ist der Kirchengemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Wahlvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

§ 11. Die Wahlhandlung muß pünktlich in dem anberaumten Termine beginnen und wird durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes geleitet.

§ 12. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches ihren wesentlichen Hergang bekundet.

Für dieses Protokoll wird das anliegende Formular D empfohlen, welches so eingerichtet ist, daß es zum Protokoll benutzt werden kann.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 13. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird eine Wahlurne (verdecktes Gefäß) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

§ 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Vorsitzende des Wahlvorstandes den erschienenen Wählern die Bestimmungen in den §§ 15—20 dieser Anleitung durch Vorlesen derselben zur Beachtung mittheilt. Erachtet er es für angebracht, dann kann er diese Bestimmungen auch noch im Wahllokale durch Anschlag aushängen.

§ 15. Zuerst findet die Wahl der Kirchenvorsteher, und nachdem diese beendet, die Wahl der Gemeindevorsteher statt.

Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein. (§ 29 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht aus den im § 6 dieser Anleitung genannten Gründen von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§ 16. Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit für die zur Bildung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung erforderliche Anzahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl derselben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevorteher, so scheiden von denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, daß die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet überall das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzenden des Wahlvorstandes gezogen wird.

§ 17. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Beschlüsse und Diskussionen des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 18. Zur Stimmabgabe (Wahl) sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 19. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß jeder Wahlberechtigte einen Stimmzettel ohne Unterschrift abgibt, auf welchem die von ihm Gewählten so verzeichnet sein müssen, daß deren Person unzweifelhaft zu erkennen ist.

So viele Kirchenvorsteher oder Gemeindevorteher zu wählen sind, so viele Personen hat der Wähler auf seinem Stimmzettel zu verzeichnen.

Außerdem muß der Wähler seinen Stimmzettel so zusammenfalten, daß die auf demselben verzeichneten Namen verdeckt sind.

§ 20. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und übergibt, sobald das die Wählerliste führende Mitglied des Wahlvorstandes den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Während dessen vermerkt das die Wählerliste führende Mitglied des Wahlvorstandes die erfolgte Stimmabgabe des Wählers in der Wahlliste, indem neben dem Namen des Wählers in der dazu bestimmten Rubrik der Wahlliste ein Kreuz gemacht wird.

Stimmzettel, welche nicht derart zusammengefaltet sind, daß die auf ihnen verzeichneten Namen verdeckt sind, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.

§ 21. Nachdem die erschienenen Wähler ihre Stimmzettel abgegeben haben, was der Vorsitzende durch eine Anfrage an die Wähler festzustellen hat, erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen, und darf eine Stimmabgabe alsdann nicht mehr zugelassen werden.

§ 22. Demnächst werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Gleichzeitig findet eine Zählung der Wähler statt, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht worden ist.

Die Zahl dieser Wähler muß mit der Zahl der aus der Urne genommenen Stimmzettel übereinstimmen. Ergiebt sich indessen eine Verschiedenheit, so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen in dem über die Wahlhandlung zu führenden Protokolle anzugeben.

B. Bekanntmachung

Die von dem unterzeichneten Wahlvorstande gemäß Art. 1 der Wahlordnung zum Gesetze über die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 aufgestellte Liste der Wahlberechtigten zur Wahl der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter für die katholische Kirchengemeinde (Name)

wird in der Zeit vom ten bis einschließlich den ten
in (Bezeichnung des Lokals, in welchem die Liste ausgelegt
werden soll) zur Einsicht öffentlich ausliegen,

was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Einsprüche gegen die Liste innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist bei dem unterzeichneten Wahlvorstande angebracht werden müssen und nach Ablauf dieser Auslegungsfrist Einsprüche nicht mehr zulässig sind.

Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.

den ten 187

Der Wahlvorstand.

Der Vorsitzende.
(Name.)

Die Beisitzer.
(Namen.)

C. Bekanntmachung.

Die Wahl von (Zahl) Kirchenvorstehern und von (Zahl) Gemeindevertretern für die katholische Kirchengemeinde N.

wird auf (Tag, Datum und Stunde)

im (Ort und Lokal)

anberaumt und werden zu derselben die sämmtlichen wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde mit dem Hinzufügen hierdurch eingeladen, daß das Wahlrecht nur in Person durch verdeckte, in einer Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt werden darf.

den ten
Der Wahlvorstand.

Der Vorsitzende
(Name.)

Die Beisitzer
(Namen.)

D. Verhandelt den ten 1875.

Zur Wahl von Kirchenvorstehern und Gemeindevertretern für die katholische Kirchengemeinde waren die sämmtlichen wahlberechtigten Mitglieder der letzteren durch öffentlichen Aushang und durch auf heute Uhr in das eingeladen.

Die Wahlhandlung wurde von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes, der nebst den Beisitzern desselben an einem von allen Seiten zugänglichen Tische Platz genommen hatte, auf welchem das zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte verdeckte Gefäß (die Wahlurne) aufgestellt war, damit eröffnet, daß er den erschienenen Wählern die Bestimmungen über die Ausführung der Wahl mittheilte. Demnächst wurde mit der Wahl selbst begonnen, und zwar zunächst mit

A. der Wahl von Kirchenvorstehern.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen und übergab, sobald das die Wählerliste führende Mitglied des Wahlvorstandes den Namen in der Wählerliste aufgefunden hatte, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Wird durchstrichen, wenn der bezügliche Fall nicht vorgekommen.

Hierbei mußten Stimmzettel zurückgewiesen werden, weil die auf demselben verzeichneten Namen nicht verdeckt waren, ferner Stimmzettel, weil

Das die Wählerliste führende Mitglied des Wahlvorstandes vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem es neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Nachdem die erschienenen Wähler ihre Stimmzettel abgegeben hatten, was durch eine Anfrage des Vorsitzenden an die Wähler festgestellt wurde, erklärte der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden nun aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Wird durchgestrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Die Zahl derselben betrug und stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Wird durchgestrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Die Zahl derselben betrug und war um ^{größer}/_{kleiner} als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem eines der Mitglieder des Wahlvorstandes jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Vorsitzenden übergab, welcher denselben laut vorlas. Dabei mußten folgende, dieser Verhandlung beigelegte und mit laufender Nr. wie nachstehend versehene Stimmzettel durch Beschluß des Wahlvorstandes für ungültig erklärt werden.

- a) wegen Unleserlichkeit der Schrift die №
- b) wegen ungenügender Bezeichnung der Person die №
- c) wegen

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel beträgt wie oben gesagt
Davon sind für ungültig erklärt

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also

Es haben erhalten:

Nur beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.

	Gutsbesitzer N. N. in N.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.		
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.					

zusammen	45 Stimmen.
1.	zusammen Stimmen.
2.	zusammen Stimmen.
3.	zusammen Stimmen.
4.	zusammen Stimmen.
5.	zusammen Stimmen.
6.	zusammen Stimmen.

Fällt fort, wenn keiner die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

Hiernach haben die unter № Genannten die erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten und sind dadurch zu Kirchenvorstehern gewählt.

bleibt nur dann stehen, wenn ein Theil durch engere Wahl zu ermitteln.

Zu wählen sind aber Kirchenvorsteher, es bleiben also noch durch engere Wahl zu ermitteln.

Fällt fort, wenn Kandidaten Stimmenmehrheit erhalten haben.

Hiernach hat keiner der Kandidaten die für die Wahl erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten und wurde deshalb zur engern Wahl geschritten.

Fällt fort, wenn Keiner die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

Bleibt nur dann stehen, wenn ein Theil durch engere Wahl zu ermitteln ist.

Fällt fort, wenn Kandidaten Stimmenmehrheit erhalten haben.

Alles wegen der engeren Wahl wird durchgestrichen, wenn eine solche nicht stattfindet.

Hiernach haben die unter N^o Genannten die erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten und sind dadurch zu Gemeindevertretern gewählt.

Zu wählen sind aber Gemeindevertreter, es bleiben also noch durch engere Wahl zu ermitteln.

Hiernach hat keiner der Kandidaten die für die Wahl erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten und wurde deshalb zur engern Wahl geschritten.

Zu derselben kamen von den oben genannten Kandidaten die unter N^o Verzeichneten.

Die Abgabe der Stimmen und die Ermittlung des Resultats erfolgte wie beim ersten Wahlgange, worüber zu bemerken ist:

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel beträgt

Davon mußten für ungültig erklärt werden:

1) der mit N^o verzeichnete, weil

2)

Von den überhaupt abgegebenen Stimmzetteln

gehen also noch als ungültig ab

und die Zahl der gültigen Stimmen beträgt mithin

Von diesen haben erhalten

1)

2)

Die für die Wahl erforderliche Mehrheit der Stimmen ist also auf die Kandidaten unter N^o gefallen, die somit zu Gemeindevertretern gewählt sind.

Die gewählten Gemeindevertreter sind also:

1) _____ in

2) _____ in

3) und folgende

Dieses Resultat wurde den Wählern verkündet und alle bei der Wahl abgegebenen Stimmzettel, soweit sie nicht als ungültige bei dieser Verhandlung bleiben, wurden versiegelt. Gegenwärtige Verhandlung wird von dem Wahlvorstande überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

B. w. o.

E. Bekanntmachung.

Für die katholische Kirchengemeinde N. sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Juni 1875 gewählt worden:

A. In Kirchenvorstehern: (Folgt Stand, Name und Wohnort der Gewählten)

B. In Gemeindevertretern: (Folgt Stand, Name und Wohnort der Gewählten)

Dies wird mit dem Hinzufügen öffentlich bekannt gemacht, daß Einsprüche gegen die Wahl innerhalb einer von dem letzten Tage des Aushanges dieser Bekanntmachung ab zu berechnenden Ausschlussfrist von zwei Wochen bei dem unterzeichneten Wahlvorstande zu erheben sind.

den ten
Der Wahlvorstand

Der Vorsitzende
(Name.)

Die Beisitzer
(Namen.)

Ueber die Verpflichtung den Jubiläums-Ablaf zu gewinnen.

In seiner Schrift über den Ablaf (Nachen 1841) stellt sich Bouvier, Bischof von Mans, die Frage, ob es eine Sünde sei, wenn einer es versäume, das Jubiläum zu gewinnen, und antwortet hierauf: „Das Jubiläum ist eine Gnade, kein Gebot. Es dürfte aber doch schwer sein, jene von aller Sünde freizusprechen, welche sich desselben theilhaftig zu machen versäumten. Denn das wäre eine Laugigkeit, die sich wohl nicht mit der schuldigen Sorgfalt für das Heil der Seele vereinigen ließe. Ja, wegen der Verachtung und des Aergernisses könnte man leicht eine schwere Sünde begehen.“ Wir möchten mit dem Augsburger Pastoralblatte sagen: Man kann theoretisch den Satz geltend machen: Es gibt an sich keine Pflicht, das Jubiläum zu gewinnen, weil es die Kirche in Weise einer Gnade anbietet, aber nicht befiehlt, daß man sich dieser Gnade theilhaftig mache. Praktisch gesprochen wird es aber zu meist eine bedenkliche Sache sein, wenn einer das Jubiläum nicht gewinnen will, und ziemlich selten wird der Fall eintreten, daß ein solcher in keiner Weise sein Gewissen verletzt. Der Grund hievon liegt darin, daß sehr häufig ein Umstand hinzutritt, der die gedachte Unterlassung mehr oder weniger sündhaft macht, so zwar, daß dabei auch eine schwere Verübung vorkommen kann. Schon der Umstand, daß die Kirche so dringend einladet, die Gnadenzeit des Jubiläums zu benützen, und daß Tausende und Tausende ihrer Kinder diesem Rufe freudig folgen, daß sodann dieses Jubiläum auch den Zweck hat, in einer großen allgemeinen Noth die Hilfe des Allmächtigen herabzusehen, wird es einem katholischen Gewissen nahe legen, daß es nicht recht gethan wäre, sich hier nicht mit zu betheiligen. Und wenn dann einer dieser Stimme des Gewissens entgegen handelte, so könnte das nicht ohne Gewissensverletzung geschehen. Die Sache wird uns klarer, wenn wir auf die hauptsächlichsten Ursachen eingehen, welche einen zu bestimmen pflegen, daß er das Jubiläum nicht gewinnen will.

1. Die erste Ursache kann darin liegen, daß einer in Verhältnissen lebt, welche ihm die Gewinnung des Jubiläums besonders schwierig machen. Unter dieser Voraussetzung wird von keiner Sünde die Rede sein können, obwohl der Fall nicht besonders häufig sein wird, da die Beichtväter und respektive alle Seelsorger bevollmächtigt sind, für Personen, welche in diese Kategorie gehören, die Bedingungen zur Gewinnung des Ablasses umzuändern und zu erleichtern.

2. Eine zweite, viel häufigere Ursache ist eine gewisse Laugigkeit in der Heilswirkung, eine gewisse Gleichgültigkeit gegen die kirchlichen Interessen und ein gewisser sittlicher Leichtsinn. Eine solche Quelle ist offenbar eine sehr trübe. Will man es nicht als Sünde gelten lassen, daß einer aus solchem Grunde es versäumt, die Gnade des Jubiläums zu benützen, so weist doch dieses Versäumnis auf einen Zustand der Laugigkeit hin, der nichts weniger als unbedenklich ist, und nicht selten findet ein

solches Versäumnis statt im Widerspruch mit dem Gewissen, das es als Sünde erklärt, der Laugigkeit so nachzugeben, und dann unterliegt es keinem Zweifel, daß ein solches Versäumnis ein sündhaftes sei. Denn Alles, was gegen das Gewissen geschieht, ist Sünde. Omne, quod non est ex fide, peccatum est.

3. Eine dritte Ursache kann die Menschenfurcht sein. Man schämt sich, die zur Gewinnung des Jubiläums erforderlichen Bedingungen zu erfüllen, weil die Sache auskommen könnte, und das könnte die Folge haben, daß man als ultramontan gelten oder als weniger aufgeklärt betrachtet, vielleicht gar bespöttelt würde — eine Feigheit im Bekenntnisse des Glaubens, die doppelt verdammungswürdig ist in einer Zeit, wo ein manhaftes Bekenntnis des Glaubens besonders noth thut, wie das heute der Fall ist. Wir glauben, es gelte hier in erhöhtem Grade das, was wir oben von der Laugigkeit bemerkt haben.

4. Auf eine vierte Quelle, die besonders schlecht und verdammungswürdig ist, müssen wir hinweisen, weil sie namentlich in einer Zeit, wo der Unglaube, der religiöse Indifferentismus und die Kirchenfeindlichkeit stark sich vordrängen, am allerwenigsten übersehen werden darf. Diese Quelle hat Bouvier im Auge, wenn er der Verachtung des Jubiläums gedenkt. Denn diese Sünde liegt mehr als nahe bei denen, welche feindselig gegen die Kirche gesinnt sind, oder die nicht mehr auf dem Boden des positiven Christenthums stehen, oder deren Standpunkt überhaupt nicht mehr der katholische ist. Wo man so der katholischen Kirche entfremdet ist, obwol man sich noch den katholischen Namen beilegt, geschieht es sehr leicht, daß einer das Jubiläum deshalb nicht gewinnen will, weil er es verachtet, da es ja von der Kirche verliehen wird, die er haßt, oder da er im Sinne seiner fortgeschrittenen Bildung und seines liberalen Christenthums das Jubiläum, wie überhaupt alle Ablässe, als werthlos und als abergläubisches, nutzloses Ueberbleibsel aus dem Mittelalter und dergleichen betrachtet. Was aber hiervon zu halten sei, sagt uns das Tridentinum (sess. 25. decret. de indulg.) mit folgenden Worten: „Da die Gewalt, Ablässe zu ertheilen, von Christus der Kirche verliehen worden ist, und sie sich dieser von Gott ihr übertragenen Gewalt seit den ältesten Zeiten bediente, so lehrt und befiehlt der heilige Kirchenrath, daß der Gebrauch der Ablässe, welcher für das christliche Volk sehr heilsam und durch das Ansehen der Kirche bekräftigt ist, in der Kirche beibehalten werden müsse, und verurtheilt mit dem Anathem diejenigen, welche entweder behaupten, die Ablässe seien unnütz, oder läugnen, daß in der Kirche die Gewalt sei, Ablässe zu ertheilen.“

Neben der Verachtung des Jubiläums, darin sicherlich eine schwere Sünde liegt, gedenkt Bouvier mit Recht auch des Aergernisses. Wo es zur Kenntniß anderer kommt, daß einer das Jubiläum nicht gewinnen will, kann ein solches Beispiel den Launen und Schwachen zur Erstarkung in ihrer Laugigkeit und zur Schwächung ihrer ohnehin nicht kräftigen kirchlichen Gesinnung dienen und

es kann Umstände geben, unter welchen eine solche schlimme Folge geradezu beabsichtigt wird. Man erinnere sich hier, wie es vorkommen kann, daß sich einer rühmt, wie er sich um das Jubiläum nicht kümmere, weil dasselbe für Leute aus der Klasse der Gebildeten, zu denen er sich rechnet, nichts tauge und dergleichen. Das heißt aber doch mit einem schlechten Beispiele in der Absicht vorzugehen, daß andere nachfolgen möchten.

Das gegenwärtige Jubeljahr gestaltet sich zu einem großartigen Feldzug gegen die Feinde unserer heiligen Kirche, ein Feldzug, nicht mit irdischen Waffen, sondern mit den übernatürlichen Waffen vereinter Gebete. Ein Sinnbild davon wären die Prozessionen gewesen, die freilich in Deutschland meist nicht gehalten werden dürfen; allein diese Demüthigung wird uns vor Gott nicht schaden. Aber das ist sicher: Zur glücklichen Durchführung eines solchen Feldzuges müssen alle — der Papst, die Bischöfe, die Priester, die Prediger und Weichväter und die Gläubigen mitwirken; keiner soll wegleiben und keiner wird wegleiben, der ein warmes Herz für die Kirche, seine wahrhaftigste übernatürliche Mutter hat. Wen die Noth nicht beten lehrt, der betet nie.

Die Pfarrer an den ermländischen Stadtkirchen.

(Schluß.)*

XIV. Christburg.

Michael Elwart 1823—31. — Bernhard Elwart 1831—43. — Andreas Lingnau 1844—48. — Joseph Jogaalla 1848—57. — August Harwardt 1857.

XV. Heiligenbeil.

Julius Bornowski 1867.

XVI. Hohenstein.

Julius Abrecht 1868.

XVII. Pr. Holland.

Joseph Hippel 1859—1865. — Franz Ritzke 1865.

XVIII. Insterburg.

Franz Burlinski 1855—58. — Albert Freisleben 1858—61. — Eduard Hermann 1864—69. — Joseph Grunert 1869—72. — Bernhard Blaschy 1872.

XIX. Johannsburg.

Bernhard Blaschy 1869—72. — Joseph Rucha 1872.

XX. Königsberg.

Johann Bilina 1616—17. — Valentin Dabowski 1617—1623. — Georg Merten 1623—30. — Joachim Mallow 1631—45. — Simon Johann Wolfsbeck 1650—60. — Jacob Stempel 1661—62. —

*) Nachdem oben (S. 99, 115 ff.) die Pfarrer der 12 Städte des alten Fürstenthums Ermland nebst denen von Elbing, welches als Dekanatsstadt u. s. w. mit Ermland stets in näherer Verbindung stand, aufgezählt sind, folgen hier noch in alphabetischer Ordnung die übrigen Städte, die gegenwärtig zur Diocese Ermland gehören, sei es, daß sie wie Tolkmitt von Anfang an in kirchlicher Beziehung zu dieser Diocese gehörten, sei es, daß sie durch Gründung von Missionen in älterer oder neuerer Zeit, oder aber, wie Christburg, Marienburg, Neuteich und Stuhm, durch die Bulle de salute animarum (sattlich also im Jahre 1823) dazu kamen. Auf den Unterschied der Titulatur (Propst, Pfarrer, Curatus, Vorkaplan u. s. w.) ist hier bei Aufzählung der Namen nicht gerücksichtigt, wenn nur die benannten factisch Pfarrerstellen vertreten.

Michael Förster 1662—69. — Eustachius Casimir Lettau 1670—85. — Johann Chrysostomus Drescher 1685—1712. — Christoph Anton Stupow-Szembel 1712. — Florian Franz Bialkowski 1712—1721. — Franz Ignaz Herr 1721—26. — Franz Anton Pietkiewicz 1727—43. — Peter Cajetan Siek 1743—62. — Franz Albert Zahn 1763—79. — Franz Schmidt 1779—93. — Bernhard Promweiß 1794—1811. — Theodor Hoppe 1816—26. — Johann Joseph Regembrecht 1826—33. — Franz Großmann 1833—41. — August Wunder 1842—62. — Adolph Namszanowski 1862—68. — Julius Dinder 1868.

XXI. Landsberg.

Franz Schröter 1871.

XXII. Liebstat.

August Barger 1864—65. — Anton Gerigt 1865—72. — August Blank 1872.

XXIII. Lyck.

Nicolaus Kochon 1853—56. — Joseph Langtau 1856.

XXIV. Marggrabowo.

Johann Ostinski 1853—67. — Carl Schneider 1867.

XXV. Marienburg.

Joseph Zamowski 1823—25. — Joseph Wichert 1825—33. — Johann Müller 1834—42. — Franz v. Krecki 1842—46. — Andreas Wied 1847—48. — Carl Bader 1848—59. — Johann Hohendorf 1859—66. — Johann Wien 1866.

XXVI. Marienwerder.

Franz Burlinski 1858—62. — August Steffen 1862.

XXVII. Memel.

Blacidus Prothmann 1804. — Franz Kwasniewski 1828—33. — Andreas Wied 1833—47. — Dominicus Bobbe 1847—49. — Franz Werner 1849—59. — August Schwarz 1859—67. — Heinrich Stankewitz 1867—71. — Rudolph Schönte 1871.

XXVIII. Mühlfhausen.

Albert Werner, Commendarius von Studau 1857—59. — Johann Hanneman 1859—64. — Lorenz Schmidt 1864—67. — Joseph Festag 1867.

XXIX. Neuteich.

Carl Janzen 1823—61. — Rudolph Langwald 1861.

XXX. Passenheim.

Rudolph Steffen 1868.

XXXI. Rastenburg.

August Hinz 1872.

XXXII. Riesenburg.

Carl Stalinski 1867.

XXXIII. Sensburg.

Augustin Kolberg 1862—67. — Siegfried Schulz 1867.

XXXIV. Stuhm.

Joseph Namszanowski 1823—39. — Peter Bruß 1839—54. — Peter Gäbler 1854.

XXXV. Tilsit.

Franz Rymkiewicz 1783. — Joseph Willisch 1803. — Joseph Zybalk 1804—24. — Franz Thiedig 1824—42. — Anton Schmidt 1842—46. — Johann Zaber-

mann 1846—1872. — Anton Gerigt 1872. — Anton Kluth 1872.

XXXVI. Tolkemit.

Henricus 1330. — Johannes 1349. — Otto v. Opin (Machwitz). — Matthäus Rosenberg. — Nicolaus Koler. — Petrus Gothus (?). — Johannes Fridricus Geinitz (?) — Johannes Koch (?) — Matthias Ebert 1513—32. — Joachim Simonis 1532. — Fabian Schwarz 1560—64. — Caspar Gunter, 1564—80. — Johann Mauritius 1581. — Peter Thiel 1588—1618. — Andreas Hillbrandt 1618. — Georg Marquardt 1622. — Georg (Petrus?) Romahn 1635. — Georg Brant 1648—62. — Georg Pitzer al. Peitz (S. J.) 1662. — Johann Stanislaus Bartsch 1688—1710. — Johann Jacob Knobloch 1710. — Albert Joseph Koch 1710—16. — Johann Joseph Gogolek 1716—30. — Joseph Strachowski 1732—33. — Johann Schwan 1733—73. — Joseph Ringnau 1774—1810. — Franz Buch 1810—21. — Philipp Frieze 1821—22. — Johann Hohmann 1823—43. — Johann Neubauer 1843—55. — August Fuhlmann 1855—56. — Jacob Borczewski 1856—73. — Carl Elwers 1873.

XXXVII. Willenberg.

Johann Szadowski 1872.

Nachwort an die Leser.

Die vorstehend und in den beiden früheren Nummern mitgetheilten Namenreihen der ermländischen Stadtpfarrer sind von einem vielbeschäftigten Stadtpfarrer und Erzpriester unsrer Diocese in einem langen Zeitraume von Jahren mit vieler Mühe und Aufopferung gesammelt und auf mehrseitig geäußerten Wunsch zunächst in diesen Blättern veröffentlicht worden. Wir glauben diese erste vorläufige Publikation nicht abschließen zu sollen, ohne über deren Bedeutung, Quellen, Anlage und weitere Ergänzung zu einer vollständigen ermländischen Presbyterologie noch einige Worte hauptsächlich in der Absicht beizufügen, um einer Arbeit die von vorneherein auf das Zusammenwirken vieler Kräfte berechnet und angelegt ist, solche Mitarbeiter von vielen Seiten zuzuführen.

1) Der Behauptung, daß ein Namenscodex der ermländischen Geistlichkeit eine überflüssige oder doch unfruchtbare Arbeit sei, fürchten wir bei unsern Lesern, die sich von jeher als Freunde und Förderer der vaterländischen Geschichte, namentlich der eigenen Diocesengeschichte erwiesen haben, kaum zu begegnen. Unwillkürlich durchgeht das äußere wie das innere Auge diese Namenreihen mit einem ähnlichen Interesse wie es der Entel für die Genealogien und Stammbäume seiner Ahnen und Urahnen bekundet, wenn ihm nicht alle Pietät für seine Vorvordern abhanden gekommen, wenn er nicht innerlich sittlich verkommen ist. „Das kann überhaupt kein guter Mensch sein“, sagt Jean Paul mit Recht, „der nicht gerne, mit kindlicher Liebe und Freude, der Archivsekretär und Alterthumsforscher seiner Ahnen und ihrer Antiquitäten wird. Und wüßt ich nur die Häuser anzutreffen, worin meine Aszendenten, bis zu den von

Tacitus beschriebenen hinauf, sich gefreut und betrübt haben, ich wallfahrte zu ihnen allen, wie zu Gnadenkirchen, zu Casa santas und Miraculatorien. Ich würde darin, unter den sanften Wallungen der Liebe, meine kalten Ahnenschatten zum Reperitwert ihres ausgespielten Lebens nöthigen und ihnen mit dem wehmüthigen Wunsche zusehen: Möget ihr nicht viel beim ernstern Spiel gelitten haben und möge euch die Hoffnung eines liebenden Urenfels zuweilen begegnet sein“. Hier aber handelt es sich nicht blos um unsere Vorfahren in der Ordnung der Natur — eine Presbyterologie ist in Wahrheit ein Stammbaum auf dem Gebiete der Gnade und es ist kein geringerer als der Verfasser des Hebräerbriefes, der eine Art von Apologie und Empfehlung dafür gibt mit den Worten: „Memento praepositorum vestrorum, qui vobis locuti sunt verbum Dei: quorum intuentes exitum conversationis, imitamini fidem.“ (Hebr. 13,7). Und wenn es hier weiter heißt: „Jesus Christus heri, et hodie: ipse et in saecula,“ so wird hiemit das Borige nicht aufgehoben; denn Christi Opferleben, Christi Gnade, Christi dreifaches Amt ist es ja gerade, was in jedem, auch dem jüngsten, ärmsten, unvollkommensten Priester in der Kirche unaufhörlich sich fortzeugt, unauslöschlich fortlebt. So wird eine Presbyterologie gleichsam ein Gegenbild der Genealogie, mit der das Evangelium beginnt. Hier wie dort trockne Namenreihen, und doch ist es wirklich, wie Brentano zu Windischmann's Primiz gesungen:

„Als das Wort war Fleisch geworden, Endete die alte Ehe,
Und es zeugt der neue Orden Aus der Tiefe auf zur Höhe;
Daß der Himmel kam zur Erde, War des alten Bundes Schreien,
Daß die Erd zum Himmel werde, Ist des neuen Bundes Weihen.
Der nicht schreibt, sondern leibet, Gründete die neue Ehe,
Der da immer bei uns bleibet, Pflanzte die Leiter auf zur Höhe.
Kirche, Jungfrau, aus dir steigt Sohn um Sohn stets erstgeboren,
Und bis die Geschichte schweiget, Reut ihn nicht was er geschworen:
Priester sollst du, nach dem Orden Melchisedek's ew'ger Zeiten,
Brod und Wein mit Wortes Worten Uns zu Fleisch und Blut
beraiten . . .

Daß die ew'ge Opferhandlung Uns gezählt sei in den Zeiten,
Gibt das Lamm sich in der Wandlung Neu in alle Ewigkeiten.“

2) Aber auch wenn wir von dem Standpunkte der Pietät und der übernatürlichen, aber darum nicht weniger wirklichen christlichen Wahrheit hier absehen und auf den Boden der realistischen Historiographie uns stellen, werden wir das Unternehmen einer Diocesanpresbyterologie in vielem Betracht als ein dankenswerthes erkennen. Es liegt auf der Hand, wie sehr dadurch die Geschichte einzelner Orte, Familien, Geschlechter bereichert wird, wie sehr die Chronologie und Kulturgeschichte dadurch gewinnt. Auch ist es jedenfalls dieser Gesichtspunkt, der bei der Ausarbeitung und Vollendung einer Presbyterologie zunächst eingenommen und festgehalten werden muß, wenn die Sorgfalt und Zuverlässigkeit, mit der die einzelnen Data gesammelt und zusammengestellt werden müssen, nicht beeinträchtigt und damit zugleich der Werth der ganzen Arbeit nicht in Frage gestellt werden soll. Wenn nun die lutherischen Geistlichen unserer Provinz in der fleißigen Presbyterologie von Arnoldt und seinem Fortsetzer Rhesa (Königsberg 1777 und

1884) bereits seit längerer Zeit gesammelt und bezeichnet sind, so mußten wir ein ähnliches Werk über unsern Diöcesanklerus, trotz einzelner dankenswerther Vorarbeiten, bislang entbehren. Glücklicherweise sind der Quellen dafür noch genug vorhanden, um eine ermländische Presbyterologie, wenn auch für die ältere Zeit nur lückenhaft, so doch für die Periode seit dem Tridentinum in ziemlicher Vollständigkeit herstellen zu können. Die in dem bischöflichen und domkapitulärischen Archive aufbewahrten Curialakten, Visitationsprotokolle und Correspondenzen einerseits, andererseits die mit dem Tridentinum beginnenden Standesregister (Tauf-, Trau-, Todtenbücher) der einzelnen Pfarreien, die meistens noch erhalten sind, liefern in dieser Beziehung ein reiches Material, die Taufbücher namentlich auch durch den Umstand, daß im 17. und 18. Jahrhundert der Klerus häufig mit Patbenämtern betraut wurde und besonders jeder neuangestellte Geistliche gleich nach seinem Amtsantritte dazu herangezogen wurde, so daß man in den meisten Fällen danach die Zeit seiner Anstellung bestimmen darf. Dazu kommen noch die Bruderschaftsverzeichnisse, besonders die Einschreibebücher und Rechnungen der Priesterbruderschaften, die besonders in Allenstein, Braunsberg, Heilsberg, Mehlsack und Küffel blühten, ferner die Matrikeln des bischöflichen wie des päpstlichen Seminars zu Braunsberg, für das laufende Jahrhundert auch die Directorien, sodann die Prozeß- und Hausbücher der einzelnen Pfarreien, welche für manche Zeiten gradezu eine Pfarrchronik bieten, sowie verschiedene Notizen in den Pfarrarchiven, Registraturen und Bibliotheken, auf Leichensteinen, Grabmälern, Glocken, Bildern u. s. w.

3) Aus allen diesen verschiedenartigen Quellen ist nun durch die unermüdlige Ausdauer des Herrn Erzpriester Stock in Wartenburg eine ermländische Presbyterologie der Hauptsache nach bereits zusammengestellt und bearbeitet, so daß es sich fortan vorzüglich nur noch um Vervollständigung und Ergänzung des bereits gesammelten Materials handelt. Die Namenreihen der ermländischen Stadtpfarrer aber sind in diesen Blättern, abgesehen von dem Interesse, das sie bieten, besonders auch deshalb mitgetheilt, um hiedurch womöglich eine Ergänzung und Mitarbeit, zu dem genannten Zwecke in weiteren Kreisen anzuregen. Es bedarf deshalb kaum der Bemerkung, daß unser Abdruck, wie eine Art feuilles d'épreuve, sich auf den kürzesten Ausdruck beschränken mußte und deshalb nur Namen und Zahlen aufnehmen konnte, die durch die Hinzufügung weiterer Data vervollständigt werden müssen. So sind z. B. die Commendarien, die nach dem Abgange der einzelnen Pfarrer die Parochie oft längere Zeit verwalteten, nur ausnahmsweise angegeben (und dann durch ein * bezeichnet), die Zeit, während welcher ein späterer Pfarrer schon vorher als Commendarius am Orte thätig war, meist mit eingerechnet, das Datum des Monats u. s. w. fort-

gelassen, auch wo es feststand und bekannt war, desgleichen alles Biographische. Uebrigens wird es sich für die Herausgabe der Presbyterologie empfehlen, nicht wie bei Arnoldt und Rhesa, auf jeden Namen der einzelnen Serien sofort die Biographie folgen zu lassen, weil das zu vielen Wiederholungen und Rückverweisungen führt, sondern in einer Abtheilung — der chronologischen — die Reihenfolge der Pfarrer und Hilfsgeistlichen der einzelnen Pfarreien zu geben, womöglich in Verbindung mit geschichtlichen und statistischen Notizen über dieselben, in der andern aber — der biographischen — in alphabetischer Reihenfolge die vita der einzelnen Diöcesanpriester mitzutheilen.

4) Hieraus ergibt sich einerseits die Mühsamkeit einer solchen Arbeit für den eigentlichen Verfasser, der doch immerhin eine relative Vollständigkeit anstreben muß, andererseits aber die Leichtigkeit, mit der wol die meisten Leser dieser Blätter einzelne Steinchen zu dieser Mosaik liefern können. Jedem Geistlichen der Diöcese kommen im Laufe der Zeit wie von selbst eine Reihe von Notizen über seine Vorgänger im Amte zur Hand; auf dem Kirchhofe, in der Gotteshaufe, in der Registratur, im mündlichen Gespräch mit älteren Leuten sammelt er, ohne daß er es bemerkt, eine Menge von Nachrichten, welche, wenn sie nicht aufgezeichnet werden, allmählig verloren gehen und, wenn auch an sich von scheinbar nur geringem und lokalem Werthe, im Zusammenhange mit andern Thatsachen wichtig und der Aufbewahrung werth sind. Dahin gehören Nachrichten über Bauten, Brände, Stiftungen, Consekrationen, Visitationen, Bruderschaften, Wallfahrten, ansteckende Krankheiten, merkwürdige Naturereignisse, Unglücksfälle, Mißgeburten, Sagen, Uebersieferungen, Sprüchwörter u. s. w., welche bei uns namentlich am Anfange und Schlusse oder auch mitten im Contexte älterer Kirchenbücher sich finden und leicht zu einer Pfarrchronik oder doch wenigstens zur Ausfüllung der oft sehr dürftigen Biographie der einzelnen Geistlichen verwerthet werden können. In einigen Stunden der Muße und Erholung lassen sich die betreffenden Namen und Zahlen, sowie einige weitere Auszüge und Aufzeichnungen, die noch dazu für den, der sich dieser kleinen Mühe unterzieht, mit mannigfacher Frucht und Belehrung verbunden sind, machen und, wo einstweilen Zeit und Lust zur Ausarbeitung einer Pfarrchronik fehlt, an die geeignete Adresse absenden, wo sie mit allem Dank und aller Anerkennung entgegen genommen und verwerthet werden. Im Uebrigen liegt es auf der Hand, wie sehr eine solche Beschäftigung gerade der Stellung und dem Berufe eines Seelsorgers entsprechend ist, insofern sie mit den geistigen und sittlichen Interessen der Gemeinde sich beschäftigt, mit der näheren Kenntniß ihrer Vergangenheit auch die Gegenwart richtig und klar erfassen lehrt und dadurch eine umsichtige und fruchtreiche Sorge für das zeitliche und ewige Wohl der anvertrauten Seelen wesentlich zu unterstützen geeignet ist.